

b) bei Auslagerungen aus fremden Lagern innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Versandpapiere durch die Verwaltung Berlin.

(2) Rechnungen über Lieferungen an die bzw. aus der Staatsreserve sind ohne Einzugsverfahren durch Überweisung zu bezahlen.

Muster 1
Vertrag für den Absatz fester Brennstoffe der Produktionsbetriebe an die VEB Kohlehandel

Vertrag

Zwischen dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ als Lieferer

und dem VEB Kohlehandel
vertreten durch den Betriebsleiter
übergeordnetes Organ als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im Quartal 19.. ab:

Bestellung	Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Lieferwerk	Einzelpreis einschließlich Produktionsabgabe
------------	-------------	--------------------------------	------------	------------	--

.....
.....
.....

(2) Die Aufgliederung der Gesamtliefermenge nach Arten, Sorten, Liefermonaten und Betriebsabteilungen ergibt sich aus der Anlage I dieses Vertrages.

(3) Die Preise entsprechen der Preisordnung Nr.

§ 2

Gütenormen

Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Güterwerte gemäß Anlage II dieses Vertrages.*

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

.. Anlage(n)

..... den den *
Lieferer Besteller

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts als Gütenorm eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kalt-
druck zu vereinbaren.

Muster 2
Vertrag für den Absatz fester Brennstoffe der Produktionsbetriebe an Direktbezieher

Vertrag

Zwischen dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ als Lieferer
und dem VEB
vertreten durch
übergeordnetes Organ als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im Quartal 19.. ab:

Warennummer	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Einzelpreis
-------------	--------------------------------	------------	-------------

.....
.....
.....

und zwar im:

Monat
.....
.....
.....

Quartal

(2) Die Preise entsprechen der Preisordnung Nr.

(3) Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Gütenormen gemäß Anlage I dieses Vertrages.*

§ 2

Anlieferung

(1) Von den gemäß § 1 festgelegten Brennstoffen sind zu liefern:

durch Reichsbahnversand	Pos.
durch Reichsbahnversand und anschließenden Transport auf dem Wasserwege (gebrochene Beförderung)	Pos.
durch Versand auf dem Wasserwege	Pos.
durch Selbstabholung des Bestellers beim Lieferwerk (Landabsatz)	Pos. *

Ist die Durchführung dieser Vereinbarung durch nicht voraussehende Umstände unmöglich geworden oder unzumutbar, so kann jeder eine andere durchführbare Regelung verlangen.

* Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts als Gütenorm eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kalt-
druck zu vereinbaren.